LXXII. Sitzung, vom 17. März 1849.

633. Die vom Ministerium des Auswärtigen von Dänemark mittelst Note vom 8. d. M. ertheilte Auskunft über die Reclamation der Comi Navarra in Genfer an den König von Dänemark, ist der Regierung von Genf mitzutheilen. (Siehe Missivenbuch)

---

634. Auf den vom Herrn eidgenössischen Commissär Didier am 13. d. M. erstatteten Bericht, daß er vom k. k. österreichischen Militärkommando in Como die Anzeige erhalten, es habe die piemontesische Regierung dem Herrn Feldmarschall Radetzky den Waffenstillstand aufgekündigt und es sei in Folge dessen die Grenzsperre sowohl an der piemontesischen als an der Tessinergrenze angeordnet worden und daß er unter diesen Umständen sich veranlaßt gefunden habe, ein tessinisches Bataillon in Dienst zu berufen, wurde unterm 15. März beschlossen, vor dem Erlasse diesfälliger weiterer Anordnungen einen genauen Bericht von Seite des Herrn eidgenössischen Commissärs zu gewärtigen.

Mit Schreiben vom 14. & 15. dieses meldet nun Herr Commissär Didier, daß die Regierung von Tessin das Bataillon Rusca in den Dienst berufen habe und theilt die von demselben an den Kommandant dieses Bataillons ertheilte Instruktion mit, welche dahin lautet:

„Der eidgenössische Commissär im Kanton Tessin

„ertheilt vorläufig dem Herrn Auszugskommandanten seit dem „13. März aufgebotenen Bataillons, Herrn Oberstlieutenant Rusca „folgende Instruktion:

„1. Das unter ihm stehende in den eidgenössischen Dienst „genommene Bataillon No 25 hat die Bestimmung, die Integrität und Unantastbarkeit des schweizerischen Gebietes zu „schützen und die Aufrechthaltung der schweizerischen Neutralität „zu wahren.

„2. Es wird hauptsächlich darauf zum Schutze der Schweizergrenze gegen die Lombardei bestehen, welche der Gefährdung am meisten ausgesetzt sein dürften, namentlich dem „Distrikt Mendrisio.

„3. Dadurch wird jeder Versuch eines bewaffneten Überschreitens „der Grenze von Seite der Lombardei her kräftig zurückzuweisen „und auch nicht dulden, daß von Seite der Schweiz her Unbefugte, „bewaffnet oder unbewaffnet, sich den lombardischen Grenzen nähern, „viel weniger selbe überschreiten.

LXXII Sitzung, vom 17. März 1849.

„4. Es ist daher ein Grenzstreifenmonopol auf strategische Flugbahnen zu nehmen, welche etwa einen Einfall in das lombardische Gebiet in Absicht haben könnten und sorgfältig zu wachen, daß sich keine Flugbahnen der Grenze nähern. Wenn sich solche zeigten, wären sie zu verzeichnen und dem Bezirkskommissär zur Nachforschung und weitern Nachsicht zuzuführen.

„5. Nicht weniger sorgfältig soll darauf gesehen werden, daß nicht Waffenvorräthe von Schweizerboden her auf das lombardische Gebiet hinüber geschmuggelt werden.

„6. Es ist überhaupt alles zu fliehen, was im Verlauf der Ereignisse eine feindliche Demonstration gegen den einen oder den andern Theil der sich im Kriegszustand befindlichen Mächte betreffen könnte.

„7. Der Herr Bataillonskommandant wird über jeden bedeutenden Vorfall oder auch nur Verdacht erwackender Erscheinung dem eidgenössischen Kommissär, unter dessen Befehl er steht, jederzeit besonderlichen Bericht erstatten, überhaupt einen kurzen Rapport demselben täglich einsenden.

„Lugano, den 14. März 1849.

„Der eidgenössische Kommissär im Kanton Tessin:

„(sig.) G. L. Sidler."

Diesem Bericht legt Herr Sidler bedeutsam am 15. d. M. an das österreichische Grenzkommando erlassene Antwortschreiben bei, worin darüber Beschwerde erhoben wird, daß Österreich die Grenzpässen auch gegen den Kanton Tessin durchgehend und seinen Theil der Schweiz gleichsam als feindliches Land behandle.

Nach Kenntnißnahme von diesen eingelangten Berichten sind zum Behufe der Aufrechthaltung der Neutralität und der Aufstellung der schweizerischen Grenze von jeder Cantonalität folgende Verfügungen getroffen worden:

1. Zu dem bereits in eidgenössischen Dienst berufenen tessinischen Bataillon Rusca ist ein zweites Bataillon, welches der Kanton Thurgau zu stellen hat, aufzubieten und nach dem Kanton Tessin zu entsenden.

2. Das Gesammtkontingent der Kantone Graubünden und Tessin ist auf das Piket zu stellen.

dodis.ch/41018

LXXII. Sitzung, vom 17. März 1849.

3. Die in eidgenössischen Dienst tretenden Truppen werden unter eidgenössisches Commando gestellt.

4. Als Commandant mit der bereits von Herrn Commissär Bidler ertheilten Instruktion wurde gewählt Herr eidgenössischer Oberst Eduard Salis, aus dem Kanton Graubünden.

5. Von dieser Schlussnahme ist den Regierungen der Kantone Thurgau, Graubünden und Tessin, sowie dem Herrn eidgenössischen Oberst Salis und dem Herrn Commissär Bidler zum Behufe angemessener Vollziehung Mittheilung zu machen, letzterem unter Anerkennung und Verdankung der von ihm getroffenen Anordnungen.

6. Die Frage, was für Schritte von Seite des Bundesrathes zur Unterstützung der Bestrebungen des Herrn Commissärs Bidler wegen Ausdehnung der von Herrn Feldmarschall Radetzky angeordneten Grenzsperre auf den Kanton Tessin zu thun seien, wurde zur Begutachtung an das politische Departement gewiesen.

---

635. Nach Kenntnißnahme von dem Bericht und Antrag des Finanzdepartements, vom 16. d. M., über die von dem Staatsrathe des Kantons Freiburg mit Schreiben vom 28. v. M. eingereichte Ansicht, daß die vom dortigen Stande eingegangenen Zehnt- und Bodenzinstitel als das Eigenthum der Eidgenossenschaft zu betrachten seien, wurde mit Rücksicht auf die vom Finanzdepartement hierfalls angeführten Gründe beschlossen:

1.° Es ist die Regierung von Freiburg, gestützt auf die in Sache bis dahin stattgehabte Verhandlung auf die Unrichtigkeit ihrer daherigen Ansicht aufmerksam zu machen; hiebei ist jedoch ihrem Begehren zu entsprechen, und es sind somit die fraglichen Zehnt- und Bodenzinstitel im Betrage von Frkn. 738,361.42 als erdient und in das Eigenthum der Eidgenossenschaft übergegangen zu betrachten.

2.° Nur diejenigen Titel, die bis zur gesetzlichen Zeit in Händen der eidgenössischen Verwaltung bleiben, können von der Regierung des Standes Freiburg eingelöst werden, nicht aber diejenigen, welche die eidgenössische Verwaltung zu vernichten genöthigt sein sollte.

3. Allfälligen Verlust bei Uebersendung der Werthschriften sowie die allfälligen Bezugskosten von Zins und Kapital hat der Stand Freiburg zu tragen. Bevor jedoch diese Werthschriften